

02.52.06

2008/2004 (04)

Unterschutzstellung eines Auengebietes von nationaler Bedeutung

Schutzanordnung Nr. 112-03
samt Schutz- und Pflegeplan

Objekt Nr. 12; Ghöggerhütte

Gemeinde
Bischofzell

Betroffene Parzellen
623, 632, 638, 717, 1316

Öffentliche Auflage vom 28. November 2003 bis 17. Dezember 2003

In Kraft gesetzt am 16. Januar 2004 mit Publikation im Amtsblatt Nr. 2

DEPARTEMENT FÜR
BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef

H.P. Ruprecht

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31) ist das Gebiet Ghöggerhütte (Objekt Nr. 12) Bestandteil des Bundesinventars. Die Kantone sind verpflichtet, den Schutz dieser Gebiete umzusetzen.
Ziel	§ 2	Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen, einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen. Im Weiteren ist, soweit sinnvoll und machbar, die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts wiederherzustellen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Der Plan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Alle bestockten Flächen.
Gewässer	§ 5	Die Thur, die Binnenkanäle, die Altläufe, die Giessen, sämtliche Bäche sowie das Grundwasser.

III. Schutzanordnungen

Auenschutzperimeter	§ 6	In allen Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt: - a das Errichten und Erweitern oder Erneuern von Bauten und Anlagen aller Art sowie der Ausbau der bestehenden Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Flur- und Waldstrassen sowie das Erstellen von weiteren Feuerstellen, Sitzplätzen und anderen Erholungseinrichtungen jeder Art, - b Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art, - c das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern, - d das Düngen und Anwenden von Hilfsstoffen, - e das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, - f das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, - g das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemässen Jagd und Fischerei,
---------------------	-----	--

- h das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere,
- i das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür,
- k das Fahren abseits von Strassen und Wegen,
- l das Laufenlassen von Hunden sowie das Liegenlassen von Hundekot,
- m das Anfachen von Feuer, ausser an bestehenden Feuerstellen,
- n das Aufbringen von Hartbelägen,
- o andere, dem Schutzziel zuwider laufende Nutzungen

Zusätzlich zu § 6 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald	§ 7	Im Wald ist untersagt: das Bepflanzen mit standortfremden Pflanzen wie insbesondere Kanadische Pappel, Thuja, Douglasie, Nordmannstanne u.a. (massgebend ist die Standortskarte).
Gewässer	§ 8	Im Bereich von Gewässern ist ohne wasserbauliche Bewilligung untersagt: Veränderungen aller Art (Eingriffe gemäss § 23 des Gesetzes über den Wasserbau, Wasserbaugesetz, WBG; RB 721.1), die die Qualität und die Dynamik von Gewässern beeinflussen. Im Übrigen wird auf die Stoffverordnung verwiesen.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 9	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 6 ausgenommen.
Pflegeplan	§ 10	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen in den Bereichen Wald, Ried und Gewässer richten sich nach dem Pflegeplan. Bei den Gewässern bleiben Massnahmen in Zusammenhang mit dem Thurrichprojekt sowie dem ordentlichen Gewässerunterhalt vorbehalten. Der Pflegeplan ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung	§ 11	Das Gebiet kann im Rahmen des Pflegeplanes und der Beitragsverfügungen forstwirtschaftlich genutzt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern und Flutrinnen abgelagert werden.

Information	§ 12	Das Forstamt informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Auenschutzes und die dazu notwendigen Massnahmen. Die Besucherlenkung erfolgt insbesondere über Hinweistafeln.
Zuständigkeit	§ 13	1. Das Forstamt ist zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege sowie die Erfolgskontrolle im Auenschutzgebiet sowie für die Abgeltung von erbrachten Leistungen, soweit nicht andere Amtsstellen zuständig sind. Veränderungen der Bereiche und damit der Zuständigkeiten infolge der 2. Thurkorrektur bleiben vorbehalten. 2. Das Amt für Umwelt (Wasserbau) ist zuständig für die Gewässer.
Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter	§ 14	1. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen, wenn sie im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald, die Landwirtschaft sowie den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. 2. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, oder übersteigen die Anforderungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu pflegen, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung dulden. Im Wald ordnet das Forstamt die notwendigen Massnahmen nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter an. Dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter erwachsen daraus keine Kosten. 3. Der wasserbauliche Unterhalt in Auenschutzgebieten geht zu 100% zu Lasten des Kantons (Wasserbau).

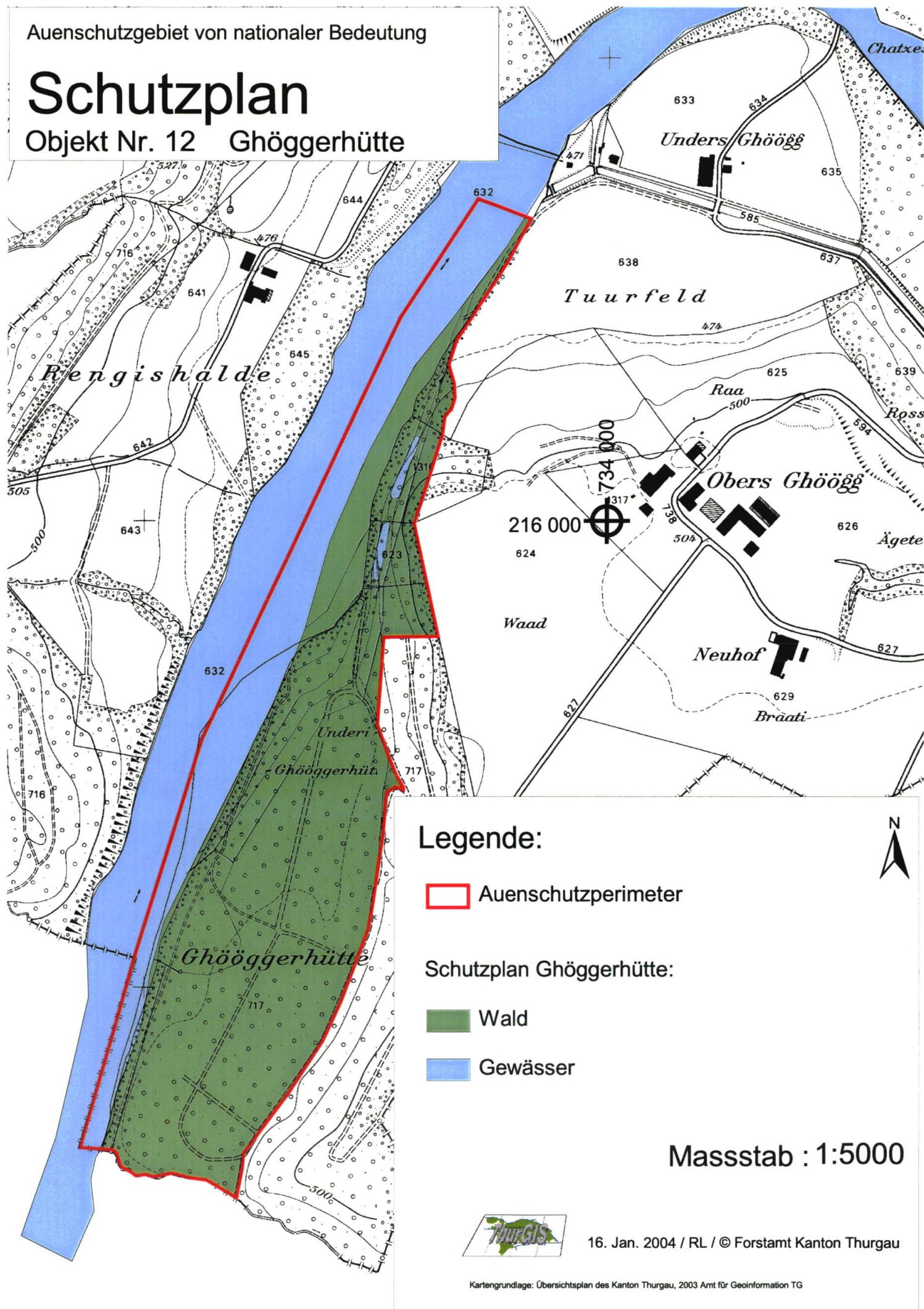
V. Schlussbestimmungen

Ausnahmen	§ 15	Sofern durch eine ökologische Beurteilung nachgewiesen werden kann, dass das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Hinweis auf Strafbestimmungen	§ 16	Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 StGB (SR 311)geahndet.

Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung

Schutzplan

Objekt Nr. 12 Ghöggerhütte



Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 112-03

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:5'000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für Beitragsverfügungen, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung oder Aufwertung von Weichholzaunen
- Unterhalt des naturnahen Wirtschaftswaldes (Hartholzaue)
- Ausscheidung von Partien unbewirtschafteter Wälder
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Naturnaher Wirtschaftswald (Hartholzaue): Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn
- Unbewirtschafteter Wald: Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Anlegen von Buchten
- Auen- Hochstaudenflur: Zweijährlicher Schnitt

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverbindlichen Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):

Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.

Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Gewässer

2.1 Schutzziele

Die 2. Thurgauer Thurkorrektur zwischen Frauenfeld und der Grenze zum Kanton SG hat als oberstes Ziel die Sicherstellung der Hochwassersicherheit für die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken und Stege. Zweites Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und drittens soll die Sohlenerosion durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Unabhängig vom Thurrichtprojekt sind folgende Ziele anzustreben:

- Revitalisierung der Altläufe
- Schaffung von Kies- und Sandflächen

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Ausweitungen des Mittelgerinnes
- Schaffung von Retentionsräumen
- Naturnaher Unterhalt aus wasserbaulicher Sicht
- Natürliche Rohstoffe für Verbauungen verwenden (z.B. Raubbäume)
- Naturnahe Lebendverbaumassnahmen
- Nur punktuelle Eingriffe, dort wo nötig (Leitplanken/Interventionslinien setzen)
- Begehung nach Hochwasserereignissen zur Festlegung allfälliger Massnahmen

Massnahmen unabhängig vom Thurrichtprojekt:

- Abtiefen und Verbreiterung von verlandeten Altläufen

2.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zuständig für die aufgeführten Massnahmen. Im Speziellen ist auf den Wanderweg entlang der Thur zu achten. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieses Wanderweges gehen zu Lasten von Bund und Kanton.

Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung

Pflegeplan

Objekt Nr. 12 Ghöggerhütte

